

ALTERSVORSORGEDEPOT: SO FUNKTIONIERT DIE NEUE STAATLICH GEFÖRDERTE PRIVATE VORSORGE

MANDANTEN-INFO NR. 225 | 08 | 2026

Es ist den Allermeisten bewusst, dass eine zusätzliche private Altersvorsorge erforderlich ist, um den Lebensstandard im Alter aufrecht erhalten zu können. Dennoch haben bislang längst nicht alle mit dem Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge begonnen. Einigen ist es zu kompliziert sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, anderen fehlen schlicht die finanziellen Mittel dafür. Mit der größten Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge seit Einführung der Riester-Rente versucht der Gesetzgeber dem entgegenzutreten und die Ausweitung der privaten Altersvorsorge voranzutreiben. Die neue staatlich geförderte private Altersvorsorge ab 2027 beinhaltet neben dem neuen Altersvorsorgedepot weiterhin auch Garantieprodukte in Form klassischer Rentenversicherungen. Zudem soll das neue Modell weniger bürokratisch, kostengünstiger, flexibler und renditestärker sein als die in Verruf geratene Riester-Rente. Außerdem werden nun auch Selbstständige und Gewerbetreibende beim Aufbau ihrer privaten Altersvorsorge bezuschusst. Diese Mandanten-Information erläutert, wie das geförderte Altersvorsorgedepot funktioniert, in welche Anlageklassen damit investiert werden darf, wie hoch die staatliche Förderung ausfällt und welche Personengruppen sie erhalten können. Auch die steuerlichen Rahmenbedingungen werden einfach und verständlich erklärt.

1. WER KANN VON DER STAATLICHEN FÖRDERUNG ZUM AUFBAU EINER PRIVATEN ALTERSVORSORGE PROFITIEREN?

Alle Personen, die bisher bereits Riester-Verträge abschließen konnten, sind auch förderberechtigt für die neue staatlich geförderte Altersvorsorge ab 2027. Das sind alle gesetzlich Rentenversicherten inklusive Selbstständiger, die pflichtversichert sind in der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Lehrer, Erzieher, bestimmte Handwerker, Pflegepersonen, Hebammen und Entbindungspfleger) sowie Landwirte, die in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind. Außerdem sind unverändert Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger sowie Bezieher von Erwerbsminderungsrente, Personen im Bundesfreiwilligendienst oder in der bis zu dreijährigen Kindererziehungszeit begünstigt. Neu ab 2027 können auch Selbstständige und Gewerbetreibende die staatlichen Zulagen zur privaten Altersvorsorge erhalten, wenn sie eine Einkommensteuererklärung abgeben und darin diese Einkünfte enthalten sind. Ebenso sind ab 2027 Angestellte begünstigt, die Pflichtmitglieder in berufständischen Versorgungseinrichtungen sind, wie z. B. Ärzte (auch

Zahn- und Tierärzte), Apotheker, Rechtsanwälte und Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Architekten. Ab 2028 werden dann auch Grenzgänger in die Förderung mit einbezogen.

Unabhängig von diesen Personen und Berufsgruppen gilt eine Altersgrenze: Die Förderung der privaten Altersvorsorge erfolgt (unverändert) nur bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Denn bis zum Erreichen dieses Alters sollte der Aufbau der privaten Altersvorsorge abgeschlossen sein.

TIPP Die Ausweitung des Begünstigtenkreises für die neue staatlich geförderte private Altersvorsorge ist insb. vorteilhaft für ledige Personen, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit regelmäßig zwischen Selbstständigkeit und Angestelltentätigkeit wechseln, z. B. sog. Soloselbstständige. Auch für sie ist ab 2027 der kontinuierliche Aufbau einer privaten Altersvorsorge mit staatlicher Unterstützung möglich. Bisher war das nur für die Phasen der Angestelltentätigkeit möglich.

Für Personen, die nicht zum oben genannten förderberechtigten Kreis gehören, kann jedoch eine mittelbare Förderberechtigung zum Tragen kommen, wenn ein begünstigter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird und der Ehegatte zum oben genannten Personenkreis gehört. Für nur mittelbar förderberechtigte Personen ergeben sich jedoch abweichend von den hier dargestellten Regelungen einige Besonderheiten, die Ihnen Ihr Steuerberater gerne erklärt.

2. WIE HOCH IST DIE STAATLICHE FÖRDERUNG UND WIE ERHALTE ICH SIE?

Schließen die zuvor genannten Personen einen begünstigten Altersvorsorgevertrag ab (siehe hierzu: 3. Welche Altersvorsorgeprodukte sind begünstigt?), erhalten sie als kinderlose Person eine Grundzulage von bis zu 540 € im Jahr in den Altersvorsorgevertrag vom Staat einbezahlt. Je Kind kommt nochmals eine staatliche Einzahlung von bis zu 300 € im Jahr als Kinderzulage hinzu. Für das Kind muss jedoch noch Kindergeldberechtigung bestehen.

Die staatliche Förderung ist allerdings beitragsproportional ausgestaltet. Das bedeutet, je mehr man einzahlt, umso höher ist die staatliche Zulage – bis zu den oben genannten Maximalzulagen. Die Grundzulage beträgt 50 Cent je Euro auf einen Eigenbeitrag